

LEITUNGSWASSER

ZHL33.1

**BRUCHSCHÄDEN AN ZU- UND ABLEITUNGEN
AUSZERHALB DES VERSICHERUNGSGRUNDSTÜCKES**

Abweichend von Art. 1, Abs. 2, Art. 2, Abs. 2 und 3 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Zu- und Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert.

Der Kostenersatz für das Einziehen von Rohren ist in jedem Schadenfall auf das Höchstmaß von 6 m Rohr eingeschränkt. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.